

Statuten der Organisation des administrativen und technischen Personals der Universität Luzern (ATOL)

Die Organisation des administrativen und technischen Personals der Universität Luzern (ATOL), gestützt auf § 24b des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung¹, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Vereinigung und Rechtsform

Die administrativen und technischen sowie weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Universität Luzern bilden die Organisation des administrativen und technischen Personals (ATOL). Die ATOL ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

§ 2 Sitz

Die ATOL hat ihren Sitz in Luzern.

§ 3 Zweck

¹ Die ATOL vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Organen und Kommissionen der Universität. Sie setzt sich dafür ein, dass den administrativen und technischen sowie weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen die ihnen zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung zugestanden wird.

² Sie setzt sich für die Verankerung der Mitbestimmung in den gesamtuniversitären und fakultären Organen und weiteren Gremien ein. Sie ist Ansprechpartnerin der Universitätsleitung und der Fakultätsleitungen für alle Belange, welche das administrative und technische Personal betreffen, insbesondere auch im Rahmen der Mitwirkung bei Vernehmlassungen.

³ Sie fördert den Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern und mit den Organen und Gremien der Universität.

§ 4 Mitgliedschaft in der ATOL

¹ Zur ATOL gehören die administrativen und technischen sowie weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Universität.

² Mitarbeiter*innen, die der ATOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit (E-Mail an: rektorat@unilu.ch).

¹ Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) (UniG; SRL Nr. 539).

³ Die Mitgliedschaft erlischt 1) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 2) bei einem Funktionswechsel, der einen Verbleib in dieser Personalkategorie verunmöglicht oder 3) durch Austritt gemäss Absatz 2.

II. Organe

§ 5 Organe

Die Organe der ATOL sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Verabschiedung der Statuten und Entscheid über deren Änderung,
- b. Wahl sowie Abberufung aus wichtigem Grund des Vorstands,
- c. Wahl bzw. Nominierung sowie Abberufung aus wichtigem Grund der Vertreter*innen der ATOL in den gesamtuniversitären und in den weiteren Gremien, für die eine Vertretung nach den für das betreffende Organ bzw. Gremium massgebenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- d. Die Vertretungen in fakultäre Organe werden gemäss Fakultätsreglement gewählt.
- e. Genehmigung des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands,
- f. Einführung eines allfälligen Mitgliederbeitrags und Bestimmung von dessen Höhe.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahrssemester statt.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail, zusammen mit der Traktandenliste.

³ Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail eingereicht werden.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a. aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder
- b. aufgrund eines Antrags von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand.

⁵ Die Online-Durchführung von Versammlungen ist möglich.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mittels Stichentscheid.

² Änderungen dieser Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Wahlen mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet das relative Mehr.

⁴ Eine geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg und per E-Mail gefasst werden. Davon ausgenommen sind Änderungen der Statuten. Für Wahlen können zudem auch digitale Wahlplattformen genutzt werden.

⁶ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Mitglieder erhalten das Protokoll per E-Mail.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand leitet die Organisation, besorgt die laufenden Angelegenheiten der ATOL, vertritt die ATOL nach aussen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er nimmt die Interessen des administrativen und technischen Personals sowie der weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen wahr.
- b. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- c. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

³ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten. Die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe ist nicht an die Mitgliedschaft im Vorstand gebunden. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

§ 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

¹ Jede Fakultät und die «Dienste» haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand. Sollte eine dieser Gruppen ihren Anspruch nicht wahrnehmen, wird die Wahl unter allen Mitgliedern frei ausgeschrieben.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein jederzeitiger Rücktritt bleibt vorbehalten. Vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtsdauer interimistisch zu ersetzen.

³ Der Vorstand tagt so oft wie es die Geschäfte der ATOL erfordern, mindestens aber einmal pro Semester. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg und per E-Mail gefasst werden. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Die Mitglieder des Vorstands sind kollektiv zu zweien mit dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

III. Vertretung in Organen und weiteren Gremien

§ 11 Wahl, Aufgaben und Berichterstattung

¹ Die Vertreter*innen der ATOL in den universitären und fakultären Organen und weiteren Gremien nehmen die Interessen der ATOL wahr und vertreten diese.

² Können in einem Organ oder Gremium zwei oder mehrere ATOL-Vertreter*innen entsandt werden, ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sie aus verschiedenen Fakultäten und aus den «Diensten» stammen. Vorbehalten bleiben bei fakultären Organen diesbezügliche Vorgaben der Fakultäten.

³ Die Vertreter*innen der ATOL in gesamtuniversitären und fakultären Organen sowie weiteren Gremien orientieren den Vorstand regelmässig unter Beachtung der Vertraulichkeitsvorgaben des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Geschäfte und Beschlüsse. Der Geheimhaltungsverpflichtung, welcher die oder der ATOL-Vertreter*in unterliegt, unterliegt auch der Vorstand.

⁴ Die Vertreter*innen der ATOL liefern dem Vorstand jährlich je einen schriftlichen Bericht zuhanden des Jahresberichts über ihre Tätigkeit in dem jeweiligen Organ oder Gremium.

⁵ Die Wahl, Amtszeit und Wiederwahl richtet sich nach den Vorgaben des Universitätsstatuts (SRL Nr. 539c) bzw. der reglementarischen Vorgaben für das jeweilige Organ bzw. Gremium. Aus dem Amt als Vertreter*innen der ATOL ausscheidende Mitglieder sind soweit zulässig für den Rest der Amtsdauer interimistisch zu ersetzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Haftungsgesetz².

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Genehmigung durch den Universitätsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung des administrativ-technischen Personals der Universität Luzern (ATOL) vom 16. Mai 2023.

Genehmigt durch den Universitätsrat am 23. Juni 2023.

² Haftungsgesetz (HG) (HG LU; SRL Nr. 23).